

Bausparantrag

Wohn-Riester Tarif RD 2020

Tarifvariante Premium (P)

Bitte schicken Sie den ausgefüllten
Antrag an folgende E-Mail-Adresse:
neuantraege@wuestenrot.de

Die Förderung jetzt dauerhaft sichern!

Der Staat fördert Ihren Wohn-Riester-Tarif mit attraktiven Zulagen und ggf. zusätzlichen Steuervorteilen.

Sichern Sie sich diese unbedingt sofort, indem Sie den Antrag für die Förderung stellen. Das Formular haben wir hier zum Download für Sie hinterlegt:

<https://www.wuestenrot.de/service-und-kontakt/formulare-und-antraege>

Mit Ihrer Bestätigung im Bausparantrag bevollmächtigen Sie uns die Zulage automatisch für jedes Beitragsjahr für Sie zu beantragen.

Vertragsnummer

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
70801 Kornwestheim

Vor- und Nachname des Antragstellers

Empfangsbestätigung Tarif RD 2020

Tarifvariante Premium (P)

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/n:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif RD 2020 Tarifvariante Premium einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif RD 2020 Tarifvariante Premium.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif RD 2020 Tarifvarianten Premium und Trend für Neuabschlüsse ab dem 01.06.2024.
4. Das Wohn-Riester Produktinformationsblatt zum Tarif RD 2020 Tarifvariante Premium gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.
5. Informationsbogen für den Einleger

Ort, Datum

Unterschrift: Vor- und Zuname aller Antragsteller, Eltern/Vormund/Betreuer/Pfleger ggf. Minderjähriger



Aufkleber Vertragsnummer

Vertragsnummer

Bausparantrag Wohn-Riester Tarif RD 2020

Wohn-Riester Tarifvariante Premium (P)

Die Mindestbausparsumme beträgt 10.000 Euro.

Antragsteller und wirtschaftlich Berechtigter

Herr Frau

* Bitte alle Vornamen gemäß Ausweisdokument eintragen.

Titel		Vorname/n*		Name	
Straße			Hs.Nr.		
PLZ		Wohnort			
Beruf			Telefon		
E-Mail-Adresse für Kundenportal Erläuterungen siehe Rückseite			Mobil		

Familienstand (wegen Erhebung der Freistellung)
1 = ledig, 2 = verheiratet/ eingetragene Lebenspartnerschaften,
3 = verwitwet, 4 = geschieden,
5 = getrennt lebend, 6 = verheiratet, getrennt veranlagt

Bereits bestehender Bausparvertrag Nr.:

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Bausparsumme (BS)

Abschlussgebühr (AG)

Variantenpreis (VP)¹⁾

mtl. Regelsparbeitrag

vorges. Beginn der Zahlungen

EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
-----	-----	-----	-----	-----

1) Die AG und der VP werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Die erste Rate wird bei Vertragsabschluss, die Folgeraten werden jeweils ein Jahr später fällig. Bei Auszahlung nach Zuteilung (§ 6 ABB) oder Rückzahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung (§ 15 ABB) vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn werden die restliche AG und der restliche VP fällig und dem Bausparkonto belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder nach Kündigung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz verwendet.

Darlehenszinssatz in % p. a. für Tarifvariante

Premium

1,50/1,25²⁾

oder

2,25/2,00²⁾

Hinweis: Erfolgt keine Wahl, wird der Bausparvertrag mit dem höheren Darlehenszinssatz eingerichtet. 2) Beträgt die Bausparsumme in der Tarifvariante P mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 1,50 % auf 1,25 % bzw. von 2,25 % auf 2,00 %.

Tilgungsbeitrag in ‰ für Tarifvariante

Premium

4

5

6

7

8

oder alternativ

EUR

(mindestens 4 ‰ und höchstens 8 ‰ der Bausparsumme)

Hinweis: Erfolgt in der Tarifvariante P keine Festlegung, beträgt der Tilgungsbeitrag bei einem Darlehenszinssatz von 1,50 % bzw. 1,25 % p. a. 8 ‰ der Bausparsumme/2,25 % bzw. 2,00 % p. a. 6 ‰ der Bausparsumme.

Ich bin damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) gemäß Wohn-Riester Tarif RD 2020 für Neuabschlüsse in den Tarifvarianten P und T gelten. Die Datenschutzhinweise, das Wohn-Riester Produktinformationsblatt und ein Exemplar dieses Antrags habe ich erhalten.

Die umseitigen „Wichtigen Hinweise“ wegen Zuteilung des Bausparvertrages, Nebenabreden und Einzahlungen habe ich gelesen. Mit der Zahlung folgender Entgelte erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden: die o.g. Abschlussgebühr/den o.g. Variantenpreis gemäß § 1 Abs. 4 ABB, eine jährliche Kontogebühr in Höhe von 20 Euro gemäß § 17 Abs. 1 ABB, ein Entgelt in Höhe von 100 Euro für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem externen Anbieter oder Auszahlung gemäß § 17 Abs. 1 ABB, ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich in Höhe von 150 Euro gemäß § 17 Abs. 1 ABB. Hinzu kommen beim Bauspardarlehen die laufenden Darlehenszinsen.

Sofern ich die Zeitschrift „Mein EigenHeim“ nicht bereits beziehe, möchte ich 4 Ausgaben kostenlos erhalten und die Zeitschrift danach 4-mal im Jahr zum Preis von zurzeit 2,20 Euro pro Ausgabe beziehen. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. (Bezugsbedingungen umseitig unter „Wichtige Hinweise“ Punkt 7.)

Die umseitig abgedruckte „Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden mit der Information per Telefon der Verarbeitung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen) der Information per E-Mail, SMS, Messaging-Dienst oder Sozialem Netzwerk, sowie der Verarbeitung meines digitalen Profils

Bevollmächtigung (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage auf Seite 5)

Ich bevollmächtige die Wüstenrot Bausparkasse AG, bis auf Widerruf die Zulage für jedes Beitragsjahr für mich zu beantragen (Dauerzulagenantrag). Ein Widerruf ist gegenüber der Wüstenrot Bausparkasse AG bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Bausparkasse keinen Antrag auf Zulage stellen soll, zu erklären.

Bei unmittelbarer Zulagenberechtigung genügen die folgenden Angaben. Sofern Sie der Berufsgruppe der Beamten oder Landwirte angehören, mittelbar zulageberechtigt sind oder Kinderzulage/n beantragt werden soll/en, ist der separat beiliegende Zulagenantrag einzureichen.

Identifikationsnummer	Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer	<input type="checkbox"/> Die Bevollmächtigung ist nicht gewünscht. Der Zulagenantrag wird separat gestellt (Download siehe Deckblatt).
-----------------------	--	--

Legitimation (Legitimationsdokumente z. B. Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis oder Geburtsurkunde). Bei Minderjährigen ist die Legitimation der Eltern/gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.

Name gesetzl. Vertreter 1		Name gesetzl. Vertreter 2	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort		Geburtsort	
Bei Minderjährigen: Anschrift des gesetzlichen Vertreters, falls abweichend vom Antragsteller.			

Ort/Datum

Unterschrift:
 Vor- und Zuname **aller** Antragsteller
ggf. Eltern / Vormund / Betreuer / Pfleger

Bestätigung des Beraters (nach Legitimation und Unterzeichnung in seinem Beisein)

Ich habe geprüft und erkläre aus eigener Wahrnehmung für richtig:

- Jeder Unterzeichner war wie ich physisch vor Ort anwesend und wurde von mir gemäß Geldwäschegesetz identifiziert.
- Je eine gut lesbare, vollständige Kopie des mir im Original vorgelegten gültigen Legitimationsdokuments ist beigefügt.
- Jede Unterschrift auf diesem Vordruck wurde am angegebenen Datum eigenhändig mit eigenem Namen vor mir geleistet.

Vertriebsweg

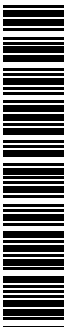
Alternativ

- Verzicht auf erneute Identifizierung.** Nach Prüfung der Vertragsakten: Eine zweifelsfreie Identifizierung für jede Person in einem aktiven, bestehenden Wüstenrot-Bausparvertrag liegt vor (Minderjährige: auch für Erziehungsberechtigte).
- Identifizierung folgt durch Postident**

Wohn-Riester Produktinformationsblatt

- Kopie des dem Antragsteller ausgehändigten Wohn-Riester Produktinformationsblattes ist beigefügt.

Datum, Unterschrift, Stempel/
Name in Druckschrift und Vermittlernummer



Statistische Angaben

Ich wohne zur Miete..... ja 1 nein 2
 Voraussichtliche Verwendung des Bausparvertrags:
 Neubau/Kauf zur Eigennutzung..... 3
 Neubau/Kauf zur Vermietung..... 4
 Modernisierung, Renovierung, Anbau 5
 Umschuldung, Schuldablösung..... 6
 Zunächst für WoPr..... 7
 Zunächst für vL..... 8
 Mietermodernisierung..... 9

Besondere Vertragsdaten bitte ankreuzen Beleihungsvorbehalt 1

Öffentlicher Dienst, Gewerkschaften, Verbände

Mitglied ja nein Angehörige* ja nein Kopie Mitgliedsausweis angefügt. *Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel
 dbb beamtenbund und tarifunion Gewerkschaft/Verband im dbb (unbedingt angeben) Mitgliedsnummer (falls vorhanden)
 ver.di IG BAU NGG DBwV THW Prämie Wohnsparen – bitte eine Prämie ankreuzen:
 Mitgliedervorteil 1 2 3 Mitgliedsnummer (unbedingt angeben)
www.wuestenrot-doppelvorteil.de/ihre-vorteile

Bitte die Vermittlerdaten vollständig ausfüllen!

Vertriebsweg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wüstenrot Bauspar- und Finanzierungsspezialist (BFS)	<input type="text"/>	
Vermittler/Agenturnummer	<input type="text"/>	
Vermittler / Agenturnummer Tippgeber	<input type="text"/>	
VS-Nummer	<input type="text"/>	
Mitarbeiternummer	<input type="text"/>	

Vertriebsweg	
Nr.	Bezeichnung
582	HUK
583	Gothaer
584	LVM
585	Mecklenburgische
586	Barmenia
587	WWK
588	uniVersa
589	ARAG-Cura
595	VPV

Vertriebsweg

Vertragsnummer

Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich möchte einen Vertrag zu einem Produkt der Wüstenrot Bausparkasse AG (Wüstenrot) vereinbaren.

Wüstenrot arbeitet mit Versicherungsunternehmen (Kooperationspartner genannt) im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden zusammen.

Nähere Informationen zur Tätigkeit von Wüstenrot können den Datenschutzhinweisen von Wüstenrot „Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte / Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ entnommen und online unter <https://www.wuestenrot.de/de/datenschutz.html> eingesehen werden.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Unternehmen der W&W-Gruppe führen meine Stammdaten sowie Angaben über den Zusammenhang bestehender Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso, Betrugsprävention, interne Verwaltungszwecke, Daten-/IT-Sicherheit) in gemeinsamen Datensammlungen und geben sie an den Kooperationspartner bzw. an die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners weiter, soweit dies dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung meiner Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen dient. Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich Wüstenrot vom Bankgeheimnis.

Um sicherzustellen, dass ich wichtige Nachrichten von Wüstenrot – insbesondere über das bestehende Vertragsverhältnis – erhalte, erteile ich hiermit dem jeweils betreuenden Kooperationspartner die Genehmigung, persönliche Daten (Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, sowie Telekommunikationsdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adresse)) an die Wüstenrot bei Bedarf zu übermitteln.

Digitale Signatur

Im Rahmen des Beratungsprozesses besteht die Möglichkeit, Erklärungen und Einwilligungen per digitaler Signatur zu unterzeichnen. Im Falle der eigenhändigen, digitalen Unterschrift werden abhängig vom jeweils verwendeten Endgerät ggf. Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen und Druckstärke erfasst und im Endgerät sowie beim Signatordienstleister verschlüsselt zwischengespeichert und abschließend im unterzeichneten Dokument gespeichert. Der Schlüssel ist bei einem Notar hinterlegt. Außerdem werden erforderliche personenbezogene Daten, wie beispielsweise Mobilnummer und E-Mail-Adresse, im Rahmen der Signatur verarbeitet. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und für die biometrischen Daten Art. 9 Abs. 2 g) DS-GSGVO und § 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG.

Bezüglich der nachfolgend genannten Verarbeitung erkläre ich auf dem Antrag mein Einverständnis und entbinde dementsprechend Wüstenrot vom Bankgeheimnis.

Gewerkschaftszugehörigkeit

Mit meiner Zustimmung verarbeiten Wüstenrot, der Kooperationspartner oder die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners sowie gewerkschaftsnahe Servicepartner meine Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit und damit verbundene weitere Antragsdaten, soweit dies für die Berechnung von Vorteilskonditionen, zur Beratung und Betreuung oder zum Zweck von Informationen erforderlich ist.

Information per Telefon / E-Mail / Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

Mit meiner Zustimmung verarbeiten Wüstenrot, der Kooperationspartner oder die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners meine Kontaktdaten, um mich über Finanzdienstleistungen von Wüstenrot oder des Kooperationspartners per Telefon oder E-Mail, SMS, Messaging-Dienste (z. B. WhatsApp) oder Soziale Netzwerke (z. B. Facebook) informieren zu können.

Wer nutzt meine Einwilligung?

Wüstenrot, der Kooperationspartner sowie die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler der Wüstenrot und des Kooperationspartners.

Verarbeitung meines digitalen Profils

Mit meiner Zustimmung verarbeitet Wüstenrot Daten der genutzten Endgeräte, Anmeldeinformationen sowie mein digitales Nutzungsverhalten in der werblichen E-Mail-Kommunikation und auf Wüstenrot-Websites. Dafür wird die Pixel-Technologie der Salesforce Marketing Cloud eingesetzt. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Newsletter und werbliche E-Mail-Kommunikation“ bzw. in den Datenschutzhinweisen <https://www.wuestenrot.de/de/datenschutz.html> unter dem gleich lautenden Abschnitt.

Widerruf der Einwilligungserklärungen

Die jeweilige Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ihr Widerruf hat keinen Einfluss auf bestehende Verträge. Er wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ihren Widerruf können Sie z. B. unter Telefon: 07141 16-0, Fax: 07141 16-853637, E-Mail: kundenservice@wuestenrot.de mitteilen.

Wüstenrot Wohn-Riester – eine gute Wahl

Einige wichtige Hinweise für Sie:

1. E-Mail-Adresse für Kundenportal

Wenn Sie uns eine E-Mail-Adresse mitteilen, wird automatisch ein Zugang zum elektronischen Kundenportal angelegt. Sie erhalten in den nächsten Tagen eine E-Mail zugesandt. Mit der Vergabe Ihres persönlichen Passworts bei der Registrierung können Sie sich dann jederzeit über die Internet-Adresse www.wuestenrot.de in Ihrem Kundenportal anmelden.

2. Zuteilung des Bausparvertrags

Die Wüstenrot Bausparkasse AG darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszus zahlen. Entgegen diesem gesetzlichen Verbot erteilte Zusagen sind nichtig. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer abhängig. Die Sparzeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

3. Nebenabreden

Der Inhalt des Antrags bestimmt sich ausschließlich nach der vorliegenden Urkunde. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses Antrags bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG.

4. Einzahlungen auf Ihr Bausparkonto

Einzahlungen/Überweisungen auf Ihr Bausparkonto sind jederzeit möglich. Die IBAN zu Ihrem Bausparkonto erhalten Sie mit dem Annahmeschreiben.

Hinweis: Bitte bewahren Sie Ihre Einzahlungsbelege auf. Wenn Sie dann den jährlichen Kontoauszug Ihres Bausparkontos erhalten, können Sie prüfen, ob Ihre Einzahlungen vollständig gebucht sind. Dies dient einfach als zusätzliche Sicherheit für Sie. Der Außendienst nimmt keine Gelder für die Wüstenrot Bausparkasse AG entgegen.

5. Vermögenswirksame Leistungen von Ihrem Arbeitgeber

Beim Bausparen wird die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen besonders gefördert. Als Arbeitnehmer können Sie jährlich bis zu 470 Euro sparen. Diese vermögenswirksamen Leistungen müssen von Ihrem Arbeitgeber auf Ihr Bausparkonto überwiesen werden.

Erhalten Sie nicht den maximalen Betrag von 470 Euro von Ihrem Arbeitgeber, so können Sie den Restbetrag von Ihrem Gehalt/Lohn in vermögenswirksame Leistungen umwandeln lassen. Zusätzlich können Sie noch 400 Euro vermögenswirksame Leistungen im Jahr in Investmentsparen anlegen. Auch diese Sparform wird vom Staat gefördert.

Falls Sie nicht schon einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Arbeitgeber gestellt haben, können Sie dies auch noch nachträglich tun. Einen Vordruck dazu erhalten Sie bei der Wüstenrot Bausparkasse AG oder Ihrem Fachmann vor Ort.

6. Lastschrift-Einzug: eine bequeme Sache

Sie können die Wüstenrot Bausparkasse AG ermächtigen, Zahlungen durch SEPA-Lastschrift einmalig oder regelmäßig von Ihrem Girokonto einzuziehen. Voraussetzung dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat. So wird Ihr Bausparvertrag bespart, ohne dass Sie sich weiter darum kümmern müssen.

Damit alles klappt, sollte der Bausparantrag sowie das SEPA-Lastschriftmandat jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Zahlungstermin bei der Wüstenrot Bausparkasse AG in Kornwestheim vorliegen.

Besonderheiten zum Jahresende:

Für SEPA-Lastschrifteinzüge, die noch im laufenden Jahr erfolgen sollen, müssen der Auftrag für eine SEPA-Lastschrift sowie das SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens Mitte Dezember bei der Wüstenrot Bausparkasse AG vorliegen. Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einzahlungen überweisen Sie bitte rechtzeitig selbst.

Ohne Risiko für Sie:

Ihren SEPA-Lastschrifteinzug können Sie jederzeit widerrufen oder ändern. Geben Sie einfach der Wüstenrot Bausparkasse AG Bescheid.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG für einen eventuellen Verlust von Wohnungsbauprämien nicht haften kann, wenn die Einreichung der SEPA-Lastschrift oder die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zu spät erfolgt, fehlerhaft oder der Abbuchungsbetrag zu niedrig ist.

7. Mein Eigenheim

Der Kunde erhält ab Beginn des Kalenderjahres, in dem er 18 Jahre alt wird, vierteljährlich die Zeitschrift Mein Eigenheim. Kunden der Wüstenrot Bausparkasse AG zahlen einen Bezugspreis von zurzeit 2,20 Euro pro Heft, der dem Bausparkonto jährlich belastet wird. Der Bezugspreis wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer 20 Jahre alt wird, nicht belastet. Die Bausparkasse ist berechtigt, den Bezugspreis zu erhöhen. Sie wird die Erhöhung dem Kunden spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Erhöhung mitteilen. Die Zeitschrift kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform bei der Wüstenrot Bausparkasse AG abbestellt werden. Ebenso kann die Wüstenrot Bausparkasse AG die Lieferung der Zeitschrift jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

Erläuterungen zum Dauerzulageantrag

Die **maximale Zulage** steht Ihnen **nur bei Zahlung des entsprechenden Mindesteinkommensbeitrages** zu.

- Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei Personen, die
- in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, die **beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres** im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (gemäß der vom Arbeitgeber erteilten Meldung zur Sozialversicherung).
 - als **Selbständige** versicherungspflichtig sind, (im Regelfall) die Einnahmen in Höhe der Bezugsgröße. In jedem Fall können Sie die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnehmen. Sind von Ihnen einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) maßgebend.

Sofern Sie Altersvorsorgebeiträge zugunsten **mehrerer Verträge** gezahlt haben und für jeden dieser Verträge einen Zulageantrag stellen, ermittelt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die für Sie höchstmögliche Zulage. Sie wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge automatisch verteilt. Die Zulage kann für Sie als unmittelbar zulageberechtigte Person auf höchstens zwei Verträge verteilt werden, für mittelbar zulageberechtigte Personen wird sie nur einem Vertrag zugeordnet.

Sie sind **unmittelbar zulageberechtigt**, wenn Sie – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B.

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
- Kindererziehende, für Zeiten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder (Kindererziehungszeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen),
- geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellten Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das die Zulage beantragt werden soll, eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Haben Sie diese Frist versäumt, können Sie im Rahmen des Festsetzungsverfahrens (bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens) die Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle noch nachträglich abgeben.

Sie sind **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihr Ehegatte / Lebenspartner ist unmittelbar zulageberechtigt,
- Ihr Ehegatte / Lebenspartner und Sie
- hatten im jeweiligen Beitragsjahr – zumindest zeitweise – Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR- Abkommen) anwendbar ist,
- haben während des gesamten Kalenderjahres nicht dauernd getrennt gelebt,
- haben jeweils einen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Vertrag abgeschlossen (§ 5 Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetz (AltZertG)),
- Sie haben einen Beitrag von mindestens 60 EUR auf Ihren Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
- die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteinkommensbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das jeweilige Beitragsjahr stellt und/oder den Sonderausgabenabzug nach §10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

Eine einmalig erhöhte Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter **Berufseinsteiger-Bonus**) muss nicht gesondert beantragt werden. Diese Zulage wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) automatisch ermittelt.

Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG): Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Vor-Vorjahr ergeben. Sofern Sie negative Einkünfte erzielt haben, geben Sie diese bitte mit 0 EUR an. Geben Sie bitte unbedingt auch Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an.

Für bestimmte Personengruppen werden **abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt** besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Dazu zählen z. B. Personen, die als Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden oder Personen in Altersteilzeitbeschäftigung oder Personen in Kurzarbeit. Geben Sie bitte in diesen Fällen Ihr tatsächliches Entgelt an, um die Zahlung einer gekürzten Zulage zu vermeiden. Angaben zu Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zu Kurzarbeitergeld, das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, sind nicht erforderlich, da die ZfA die Höhe dieser tatsächlichen Entgelte bei der Finanzverwaltung erhebt.

Zulagenummer: Sie haben keine Sozialversicherungsnummer bzw. gehören nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, dann gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

Durch Ihre Bevollmächtigung wird die Zulage in den Folgejahren so lange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Entgelts, Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Die Bausparkasse verwertet die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link: https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Service/Footer/Datenschutz/datenschutz_node.html

Weitere Informationen zu Ihrem Zulageantrag, der Zulagenhöhe, dem Zulageverfahren, den berechtigten Personenkreis und zur Geltendmachung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund / ZfA veröffentlicht. Erfahren Sie mehr unter folgendem Link: <https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/So-geht-Riester/vier-Schritte-bis-zur-Zulage/vier-schritte-bis-zur-zulage.html>

Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird grundsätzlich für jedes Kind gewährt, für das gegenüber der / dem Zulageberechtigten für mindestens einen Anspruchszeitraum im jeweiligen Beitragsjahr das Kindergeld festgesetzt worden ist.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im aktuellen Beitragsjahr

- miteinander **verheiratet** sind / eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

wird die Kinderzulage bei miteinander verheirateten Eltern verschiedenen Geschlechts der **Mutter** bzw. bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zugeordnet. Die Daten für die Kinderzulage sind in diesem Fall von der Mutter bzw. dem **Ehegatten** / dem **Lebenspartner**, gegenüber dem das **Kindergeld festgesetzt** wurde, auszufüllen, wenn die Kinderzulage nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden soll.

Übertragung der Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den **Vater** bzw. **den anderen Ehegatten** / **den anderen Lebenspartner** übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht. In diesem Fall sind die Daten für die Kinderzulage von dem anderen Elternteil auszufüllen. Soll die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, ist von der Mutter des Kindes bzw. dem Ehegatten/ dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, die unten auf dem Zulageantrag stehende Zustimmung auszufüllen.

Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, **keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage** hat, weil er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann / Ehegatte / Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht zur Dauerzulage erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes / anderen Ehegatten / anderen Lebenspartners vorliegen.

Newsletter & werbliche E-Mail-Kommunikation

Wir nutzen werbliche E-Mail-Kommunikation, um Sie über unsere Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen zu informieren. Sie können sich durch Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu unserem Newsletter und zur werblichen E-Mail-Kommunikation anmelden; Angaben von über die E-Mail-Adresse hinausgehenden Informationen sind freiwillig. Wir nutzen die zum Zweck der Anmeldung zum Newsletter erhobenen Daten für den Versand des entsprechenden Newsletters und werblicher E-Mail-Kommunikation. Ihre Nutzungsdaten verarbeiten wir automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten und Nutzungsprofile zu erstellen. Mit dem Einsatz von Nutzungsprofilen, können wir mit Ihnen individuell kommunizieren und Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten.

Dies erfolgt mit Hilfe der Pixel-Technologie der Salesforce Marketing Cloud. Diese ermöglicht eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung. Weitere Informationen zur Salesforce Marketing Cloud finden Sie im Abschnitt „Salesforce Marketing Cloud“.

Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung für den Newsletter und die werbliche E-Mail-Kommunikation eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Bestätigung der Anmeldung (double Opt-In).

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, indem Sie auf den „Abmelden“-Link klicken, den Sie in jeder werblichen E-Mail-Kommunikation finden.

Alternativ können Sie Ihren Abmeldewunsch gerne auch jederzeit an info@wuestenrot.de per E-Mail senden. Information für den Newsletter über WhatsApp ist unter der URL in den Datenschutzhinweisen aufgeführt (Abschnitt „Newsletter & werbliche E-Mail-Kommunikation“).

Salesforce Marketing Cloud

Dies ist eine Echtzeit-Plattform für Interaktionsmanagement und Personalisierung. Das Tool sammelt Daten, um die Benutzererfahrung zu verbessern und relevantere Inhalte und Marketingkommunikation anzubieten, basierend darauf, welche unserer Onlinedienste Sie nutzen und wie, wann, wie oft und wo Sie sie nutzen.

Das verarbeitende Unternehmen ist Salesforce.com Germany GmbH (Erika-Mann-Str. 31, 80636 München, privacy@salesforce.com).

Die Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung sind: Analyse, Marketing, Personalisierung, Targeting, Berichte.

Die genutzten Technologien sind: Cookies, Web-SDK, Pixel.

Die (persönlichen) Daten, die von oder durch die Nutzung dieses Dienstes gesammelt werden betreffen: Werbekennung, Browser-Informationen, Cookie ID, Geräteerkennung, IP-Adresse, Referrer URL, Browsingverhalten, Nutzungsdaten, Pixel-ID.

Die erforderliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten sind: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO und § 25 Abs. 1 TTDS.G.

Ort der Verarbeitung ist die Europäische Union.

Die Aufbewahrungsfrist ist die Zeitspanne, in der die gesammelten Daten für die Verarbeitung gespeichert werden. Die Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für die angegebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden.

E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des verarbeitenden Unternehmens: privacy@salesforce.com.

Dieser Service kann die erfassten Daten an ein anderes Land weiterleiten. Bitte beachten Sie, dass dieser Service Daten außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums und in ein Land, welches kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, übertragen kann. Falls die Daten in die USA übertragen werden, besteht das Risiko, dass Ihre Daten von US Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken verarbeitet werden können, ohne dass Ihnen möglicherweise Rechtsbehelfsmöglichkeiten zustehen. Die Länder, in die die Daten übertragen werden können, sind weltweit. Dies kann für verschiedene Zwecke der Fall sein, z. B. zum Speichern oder Verarbeiten.

Datenempfänger der erhobenen Daten von Salesforce.com, Inc. und seiner Unterprozessoren sind unter der URL in den Datenschutzhinweisen aufgeführt (Abschnitt Salesforce Marketing Cloud unter „Datenempfänger“).

In den Datenschutzhinweisen können Sie die Datenschutzbestimmungen sowie die Cookie-Richtlinie des Datenverarbeiters einsehen und per Link auf allen Domains des verarbeitenden Unternehmens widerrufen.

Vertragsnummer / Kontonummer

Bitte senden Sie den unterschriebenen Informationsbogen für den Einleger zurück an:

**Wüstenrot Bausparkasse AG
 70801 Kornwestheim**

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,
 mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.</p> <p>(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de.</p> <p>(4) Erstattung</p> <p>Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsorderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de.</p> <p>Weitere wichtige Informationen</p> <p>Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.</p>	



 Vertragsnummer / Kontonummer

 Vor- und Nachname des Vertragsinhabers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Mandat zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
 70801 Kornwestheim

SEPA-Lastschriftmandat mit Einzugsmodalitäten für Bausparverträge und Sparkonten

Neuanlage SEPA-Lastschriftmandat

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto
D E				

Kontoinhaber (nur bei Neuanlage Mandat) Herr Frau Firma

Titel, Vorname, Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Land Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für etwaige Nachfragen an. Danke!

Übernahme Lastschrifteinzug (gleicher Betrag / gleiche IBAN) von Vertrag

_____ (Einzug Beendigung) auf _____ (Einzug neu)

Zahlungsempfänger **Gläubiger-Identifikationsnummer**
 Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim Deutschland DE92ZZZ00000032166

Ich ermächtige die Wüstenrot Bausparkasse AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wüstenrot Bausparkasse AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird mir von der Wüstenrot Bausparkasse AG mitgeteilt.

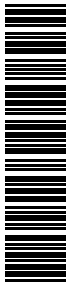
Die Bausparkasse wird vor Einreichung der SEPA-Lastschrift über den Lastschriftbetrag und Belastungstag informieren. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Bankarbeitstag vor Belastung verkürzt wird. Der Zahlungspflichtige verpflichtet sich gegenüber der Bausparkasse, stets seine aktuellen Adressdaten mitzuteilen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Lastschrifteinzug

<input type="checkbox"/> Einmaliger	Einzug (z. B. AG):	am	Ausführungsdatum/Wertstellung:		EUR
			Monat / Jahr (MM / JJJJ)		_____
<input type="checkbox"/> Monatlicher	Einzug:	ab	<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 15.	EUR
			Monat / Jahr (MM / JJJJ)		_____
<input type="checkbox"/> _____	Einzug:	ab	<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 15.	EUR
			Monat / Jahr (MM / JJJJ)		_____

Ort und Datum Unterschrift Kontoinhaber



Vertragsnummer _____

Dauerzulagenantrag für Ihren Wohn-Riester Bausparvertrag

Kalenderjahr 20 _____

Vertragsinhaber

Herr Frau

Persönliche Identifikationsnummer	Sozialversicherungsnummer
Vorname, Name	
Geburtsdatum	Geburtsort

Besondere Berufliche Stellung

Beamter/Beamtin ja* nein

Geburtsname
Staatsangehörigkeit

* In diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten sowie der Bestätigung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erteilt haben.

Art der Zulagenberechtigung

Ich bin für das oben genannte Beitragsjahr unmittelbar zulagenberechtigt mittelbar zulagenberechtigt

Im Falle der mittelbaren Zulagenberechtigung füllen Sie bitte auch die Angaben zum Ehegatten aus.

Mein Ehegatte / eingetragenen Lebenspartner ist unmittelbar zulagenberechtigt mittelbar zulagenberechtigt

Angaben zum Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner

Herr Frau

Persönliche Identifikationsnummer	Sozialversicherungsnummer
Vorname, Name	
Geburtsdatum	Geburtsort

Geburtsname
Staatsangehörigkeit

Kinderzulage

Kind, für das eine Kinderzulage beantragt werden soll

Persönliche Identifikationsnummer	Kind - Vorname, Name
Geburtsdatum	Zuständige Familienkasse (z.B. Arbeitsagentur Stuttgart, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)
Kindergeldnummer/Aktenzeichen (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst/Beamten ist das Aktenzeichen die Personal-Nr.)	
Kindergeldberechtigter - Vorname, Name	Anspruchszeitraum Kindergeld (Monate im Kalenderjahr, in dem Kindergeldanspruch besteht; z. B. von 01. bis 12.) von _____ bis _____

Kind, für das eine Kinderzulage beantragt werden soll

Persönliche Identifikationsnummer	Kind - Vorname, Name
Geburtsdatum	Zuständige Familienkasse (z.B. Arbeitsagentur Stuttgart, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)
Kindergeldnummer/Aktenzeichen (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst/Beamten ist das Aktenzeichen die Personal-Nr.)	
Kindergeldberechtigter - Vorname, Name	Anspruchszeitraum Kindergeld (Monate im Kalenderjahr, in dem Kindergeldanspruch besteht; z. B. von 01. bis 12.) von _____ bis _____

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)

Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. der Alterskasse für den Gartenbau

Mitgliedsnummer

Bei Zuordnung der Kinderzulage auf den Ehemann

Mit der Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für die oben genannten Kinder dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. anderem Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll. Die Erklärung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden und gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, wenn dem Anbieter eine Vollmacht zur formlosen Antragstellung vorliegt. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragsinhabers



Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim

Firma

Name Arbeitgeber
 Adresszusatz
 Straße/Hausnummer
 PLZ/Ort

Dieses Formular ist für Ihren Arbeitgeber bestimmt. Bitte senden Sie es nicht an die Bausparkasse.

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen und Anlagebestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 bitte überweisen Sie folgende Beiträge für Ihren Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin

Personal-Nr./Abtlg.: _____
 Name/Vorname: _____
 Straße/Hausnummer: _____
 PLZ/Ort: _____

als vermögenswirksame Leistungen (vL) für den Bausparvertrag Nr. _____

laut Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung EUR _____

aus meinem Lohn/Gehalt EUR _____

insgesamt EUR _____ maximal bis zu 40 Euro monatlich (480 Euro jährlich)

monatlich ab _____ vierteljährlich ab _____ jährlich im Monat _____

Früher getroffene Entscheidungen über die Anlage von vL werden hiermit widerrufen bzw. geändert.

Ort, Datum

(Unterschrift: Antragsteller/Arbeitnehmer)

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Anlageinstitut nach dem Vermögensbildungsgesetz verpflichtet, die überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen (vL) zu kennzeichnen. Bei SEPA-Überweisungen kennzeichnen Sie die vL mit dem Purpose-Code „CBFF“.

Überweisen Sie die vermögenswirksame Leistung an die Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim auf das Konto:

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto

(9-stellige Bausparvertrags-Nr. ergänzen und die Prüfziffer mit dem IBAN-Rechner ermitteln.)

BIC: WBAGDE61

Geben Sie im Verwendungszweck den Namen des Arbeitnehmers an.

Weitere Informationen im Internet unter www.wuestenrot.de/vl.

Nutzen Sie den Bauspar-IBAN-Rechner zur Ermittlung der Bauspar-IBAN.

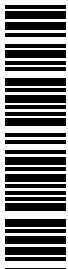
Anlagebestätigung nach dem VermBG für den Arbeitgeber

Die Einzahlungen vermögenswirksamer Leistungen (vL) Ihres obigen Arbeitnehmers als Sparbeiträge und Aufwendungen gemäß dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz erfüllen die Voraussetzungen einer Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Eine zusätzliche Bestätigung nach Eingang der ersten Zahlung erfolgt nicht. Sie erhalten aber Nachricht, wenn für eingehende vL die Anlagevoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Bestätigung gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Arbeitnehmer der Vertragsinhaber ist oder dessen Ehegatte oder deren Kind (im Jahr der Anlage noch nicht 18 Jahre alt).

Wüstenrot Bausparkasse AG

Maurer



Wichtige Hinweise zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen

1. Vermögenswirksame Leistungen

Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen erhalten. Ihre Anlage kann in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen vereinbart werden. Vermögenswirksame Leistungen können jährlich bis zu 470 Euro auf Bausparverträge bzw. für Zwischenkredite und Darlehen im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme sowie zusätzlich bis zu 400 Euro für den Kauf von Aktien oder betriebliche Beteiligungen angelegt werden. Soweit die jährlichen Höchstbeträge durch die genannten Vereinbarungen nicht ausgeschöpft werden, kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verpflichten, die jeweiligen Unterschiedsbeträge aus Teilen seines Arbeitslohns zu leisten. Diese „vermögenswirksam angelegten“ Teile sind ebenfalls vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG.

Das gilt ebenso, wenn dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Jahres Leistungen seines Arbeitgebers zustehen und der Unterschiedsbetrag aus Teilen des Arbeitslohns durch den Arbeitgeber überwiesen wird.

Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu 470 Euro je Arbeitnehmer und Jahr auf dem Bausparkonto wird mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 % gefördert.

2. Name des Vertragsinhabers

In der Regel wird der Antragsteller (Arbeitnehmer) Inhaber des Bausparvertrages sein. Vermögenswirksame Leistungen können jedoch auch auf ein Bausparkonto des Ehegatten oder eines Kindes, das zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eingezahlt werden. Solche Kinder können vermögenswirksame Leistungen auch auf ein Bausparkonto der Eltern oder eines Elternteils überweisen lassen.

3. Aufwendungen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

Vermögenswirksame Leistungen können als Bausparbeiträge nach dem Wohnungsbauprämienengesetz angelegt werden, soweit sie nicht mit Arbeitnehmersparzulagen gefördert werden.

4. Verwendung zur Entschuldung

Vermögenswirksame Leistungen können auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Arbeitnehmers, z. B. durch Überweisung auf einen zugewiesenen Bausparvertrag (Darlehenskonto), verwendet werden, die im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme eingegangen worden sind, u.a.

- zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
- zum Erwerb eines Dauerwohnrechts,
- zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues.

Es darf sich auch um Verpflichtungen des Ehegatten oder eines Kindes unter 18 Jahren handeln.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass das Darlehen zu einem der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde.

Auch bei dieser Anlageart beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 9 % für vermögenswirksame Leistungen bis zu 470 Euro im Jahr.

5. Elektronische Meldung über vermögenswirksame Leistungen

Die Bausparkasse übermittelt jährlich die Höhe der eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch an die Finanzverwaltung. Die Meldung enthält die Art der Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, ggf. das Ende der Sperrfrist und weitere personenbezogene Daten zum Arbeitnehmer. Über die gemeldeten Daten erhält der Vertragsinhaber eine Mitteilung.

Die Übermittlung ist nur möglich, wenn uns der vL-Einzahler (Arbeitnehmer) die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung erteilt hat. Sofern Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt wird, ist vorab die Einwilligung über unsere Internetseite www.wuestenrot.de/vl zu erteilen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.wuestenrot.de/vl

Alternativ können Sie die Einwilligung auch zusammen mit Ihrem Berater erledigen.

6. Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist beim Finanzamt zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Jahr der vermögenswirksamen Anlage bei Alleinstehenden 40.000 Euro und bei Verheirateten 80.000 Euro nicht übersteigt.

Ist im Zeitpunkt der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die steuerliche Bindungsfrist bereits abgelaufen, die Zuteilung angenommen und der Bausparvertrag zugeteilt oder über den Bausparvertrag unschädlich verfügt worden, erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer unmittelbar nach der Festsetzung durch das Finanzamt. Andernfalls wird zunächst ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Sobald dann die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen, erfolgt die Überweisung der Arbeitnehmer-Sparzulage in einer Summe auf das Bausparkonto.

Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim

Firma

_____	Name Arbeitgeber
_____	Adresszusatz
_____	Straße/Hausnummer
_____	PLZ/Ort

Dieses Formular ist für Ihren Arbeitgeber bestimmt. Bitte senden Sie es nicht an die Bausparkasse.

Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)

Sehr geehrte Damen und Herren,
 bitte überweisen Sie folgende Beiträge für Ihren Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin

Personal-Nr./Abtlg.: _____

Name/Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

als altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL) für den Wohn-Riester Bausparvertrag Nr. _____

laut Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung EUR _____

monatlich ab _____ vierteljährlich ab _____ jährlich im Monat _____

Früher getroffene Entscheidungen über die Anlage von AVWL werden hiermit widerrufen bzw. geändert.

Ort, Datum

(Unterschrift: Antragsteller/Arbeitnehmer)

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Anlageinstitut verpflichtet, die überwiesenen altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) zu kennzeichnen. Bei SEPA-Überweisungen kennzeichnen Sie die AVWL mit dem Purpose-Code „CBFR“.

Überweisen Sie die altersvorsorgewirksame Leistung an die Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim auf das Konto:

IBAN		Prüfz.		BLZ	Konto	
LKZ						

(9-stellige Bausparvertrags-Nr. ergänzen und die Prüfziffer mit dem IBAN-Rechner ermitteln.)

BIC: WBAGDE61

Geben Sie im Verwendungszweck den Namen des Arbeitnehmers an.

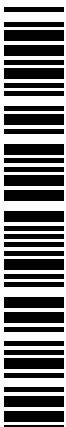
Nutzen Sie den Bauspar-IBAN-Rechner auf www.wuestenrot.de zur Ermittlung der Bauspar-IBAN.

Anlagebestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Beiträge für einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag gemäß § 10 a, §§ 82 ff. EStG verwendet werden.

Wüstenrot Bausparkasse AG

Maurer



Nur zu Ihrer Information – nicht zurücksenden –

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,
 mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers
Zusätzliche Informationen (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet. (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de . (4) Erstattung Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de . Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsorderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de . Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.	

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag im Tarif RD 2020 (Tarifvariante Premium (P))

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: Juni 2024

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse	Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim
Gesetzliche Vertretungsberechtigte	Vorstand: Bernd Hertweck (Vors.), Matthias Bogk, Falko Schöning
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart HRB 205323
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bauspar- und damit zusammenhängenden Geschäften.
Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/ Handelsvertreters	Der Vermittler/Handelsvertreter hat keine Abschlussvollmacht für die Wüstenrot Bausparkasse AG.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt/Main Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main Internet: www.bafin.de
Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Bausparers wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch geführt.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Bei Beschwerden sollte sich der Bausparer zunächst an die Wüstenrot Bausparkasse AG wenden. Darüber hinaus besteht für den Bausparer die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zu beantragen. Der Antrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanter Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen: Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de . Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de heruntergeladen werden. Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucheranliegen unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ nutzen.



B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale	Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind in der Präambel der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) beschrieben. Sie sind außerdem in der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) aufgeführt.
Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten	<p>Die Konditionen für den Bausparvertrag ergeben sich ebenfalls aus den beigefügten ABB. Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,00 % der Bausparsumme berechnet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50 % der Bausparsumme. In der Tarifvariante P berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,50 % der Bausparsumme. Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden jeweils in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Die erste Rate für die Abschlussgebühr und die erste Rate für den Variantenpreis werden bei Vertragsabschluss, die Folgeraten werden jeweils ein Jahr später fällig. Bei Auszahlung nach Zuteilung (§ 6 ABB) oder Rückzahlung aufgrund einer Kündigung (§ 15 ABB) des Bausparguthabens vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis fällig und dem Bausparkonto belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder nach Kündigung im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz verwendet.</p> <p>Hat der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Abschlussgebühr bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet. Wegen der Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 7 ABB verwiesen.</p> <p>Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr gemäß § 1 ABB bezüglich des Betrags, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. Ferner wird mit einer Erhöhung in der Tarifvariante P ein Variantenpreis von 0,50 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. Die vorgenannten Regelungen zur Abschlussgebühr und zum Variantenpreis bei Vertragsabschluss gelten entsprechend.</p> <p>Für jedes Bausparkonto berechnet die Bausparkasse in der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 20 EUR. Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten zwei Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.</p> <p>Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn der Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Informationen hierzu können der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) entnommen werden.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet ein Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter oder Auszahlung in Höhe von 100 EUR. Als andere Anbieter gelten nicht die Gesellschaften der W&W-Gruppe. Daneben berechnet sie ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners in Höhe von 150 EUR. Zusätzlich fallen in der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung Kosten an. Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers Leistungen, die nicht der Verwaltung des Altersvorsorgevertrags zuzurechnen sind und daher nicht mit den Verwaltungskosten abgegolten sind und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Hinweis auf vom Bausparer zu zahlende weitere Steuern und Kosten	<p>Die geförderten Leistungen und Erträge auf den Bausparvertrag unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz und sind grundsätzlich nachgelagert zu versteuern. Es erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Die Versteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Bausparers durch das zuständige Finanzamt.</p> <p>Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Bausparer selbst zu tragen.</p>
Zusätzliche Fernkommunikationskosten	Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	<p>Der Bausparer spart den Bausparvertrag durch regelmäßige monatliche Sparraten und/oder Sonderzahlungen an. Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt 5 % der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (30 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten P 2,25 und P 2,00, 40 % bei den Tarifvarianten P 1,5 und P 1,25) an die Bausparkasse zu entrichten. Der Bausparer kann diese Besparung fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50 % der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme der Zustimmung der Bausparkasse bedarf. Zahlungen bis zur Ausschöpfung des Förderungsbetrags für Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind bis zum Erreichen der Bausparsumme stets zulässig.</p>

	<p>Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst.</p> <p>In der Tarifvariante P wird das Bausparguthaben mit 0,01 % jährlich verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben.</p> <p>Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.</p> <p>Die Zinsen werden nur gleichzeitig mit dem Bausparguthaben ausgezahlt.</p> <p>Durch die Besparung des Bausparvertrages und durch Zahlung des Variantenpreis bei der Tarifvariante P erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehens bei Zuteilung des Bausparvertrages. Ist der Bausparvertrag seit mindestens 36 Monaten zugeteilt und hat der Bausparer die Zuteilung nicht angenommen oder nach Fortsetzung nicht die Wiedergeltendmachung beantragt, kann die Bausparkasse den Bausparer auffordern, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Zuteilung zu einem Zuteilungstermin innerhalb dieser Frist unwiderruflich anzunehmen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Bausparkasse die Auszahlung des Bauspardarlehens verweigern. Ferner kann die Bausparkasse die Auszahlung des Bauspardarlehens verweigern, wenn seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen sind, das Bausparguthaben das Mindestsparguthaben nicht erreicht hat, die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten aufgefordert hat, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und dem Bausparguthaben zu leisten, und der Bausparer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.</p> <p>Das nach Zuteilung gegebenenfalls abgeschlossene Darlehen wird erfüllt, in dem die Bausparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und der Bausparer mindestens die tariflich vereinbarten Zins- und Tilgungsraten erbringt.</p>
Vertragliche Kündigungsregelungen	<p>Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer:</p> <p>Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 2 % des Guthabens aus. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 ABB unter bestimmten Voraussetzungen auf die Abschlussgebühr eines Folgevertrages angerechnet werden.</p> <p>Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.</p> <p>Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Bausparverträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p>
Mindestlaufzeit des Vertrages	Es gibt keine Mindestlaufzeit.
Sonstige Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Bausparers	<p>Die Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt.</p> <p>Die ABB stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.</p>
Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt gegenüber der Bausparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Bausparantrag an die Bausparkasse übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Bausparvertrag kommt zustande, wenn die Bausparkasse dem Kunden die Annahme des Bausparantrages bestätigt.

C. Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bausparkasse Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem Einzelnen zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, Telefax 07141 16-853786, E-Mail widerruf@wuestenrot.de.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblichen tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Produktinformationsblatt.

Produktbezeichnung	Wüstenrot Wohn-Riester Tarif RD 2020 – Tarifvariante: <ul style="list-style-type: none"> ■ Premium (P) 					
Produktart	Bausparen					
Anbieter	Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, Tel: 07141/16-1, www.wuestenrot.de					
Produktbeschreibung	<p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Die oben genannte Tarifvariante ist ein Produkt für die private Altersvorsorge, das vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert ist (so genannter Riester-Vertrag).</p> <p>Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt, wobei ein genauer Zuteilungszeitpunkt nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden kann. Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen¹⁾ für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist in der Tarifvariante P von Anfang an fest vereinbart und von den Schwankungen am Kapitalmarkt unabhängig.</p> <p><small>1) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.</small></p>					
Risiken / Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Kursrisiko ■ Kein Kapitalverlustrisiko bei Bauspareinlagen und Zinsen bis zu einer Höhe von 100.000 €. Die Einlagen und Zinsen auf den Bausparverträgen sind durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert. ■ Kein Zinsänderungsrisiko in der Tarifvariante P. ■ Kein Fremdwährungsrisiko 					
Rendite (Sparphase)	<p>Guthabenzins jährlich</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tarifvariante P</td> <td style="width: 50%;">0,01 %</td> </tr> </table>		Tarifvariante P	0,01 %		
Tarifvariante P	0,01 %					
Konditionen (Darlehensphase)	<p>Sollzinssatz jährlich</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tarifvariante P nach Wahl</td> <td style="width: 50%;">1,50 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,82 % - 2,14 % 2,25 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,52 % - 2,81 %</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl</td> <td style="width: 50%;">1,25 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,57 % - 1,88 % 2,00 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,27 % - 2,54 %</td> </tr> </table> <p><small>1) Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.</small></p>		Tarifvariante P nach Wahl	1,50 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,82 % - 2,14 % 2,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,52 % - 2,81 %	ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,57 % - 1,88 % 2,00 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,27 % - 2,54 %
Tarifvariante P nach Wahl	1,50 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,82 % - 2,14 % 2,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,52 % - 2,81 %					
ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,57 % - 1,88 % 2,00 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,27 % - 2,54 %					

Produktinformationsblatt.

Produktdaten und Kosten	Tarifvariante	P
	Mindestbausparsumme	10.000 € (1,50%, 2,25%) 100.000 € (1,25%, 2,00%)
	Abschlussgebühr¹⁾²⁾	1% der Bausparsumme
	Variantenpreis¹⁾	0,50% der Bausparsumme
	Kontogebühr (Sparphase)	20 € p.a.
	Mindestsparguthaben	30% der Bausparsumme (2,00%, 2,25%) 40% der Bausparsumme (1,25%, 1,50%)
<p>1) Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 € wiedergutgeschrieben, wenn der Bausparvertrag zuteilteilt wird und die Vertragslaufzeit zwischen sieben und fünfzehn Jahren liegt. Der Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in dem er den Bausparvertrag abschließt, jünger als 25 Jahre ist und bei Vertragsabschluss kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.</p> <p>2) Bei Mitgliedern einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörigen beträgt die Abschlussgebühr 0,50% der Bausparsumme.</p> <p>Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen somit 1,50% der Bausparsumme. Wird das Bausparguthaben innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsbeginn aufgrund Kündigung oder Zuteilung des Bausparvertrages ausgezahlt, werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder für einen geförderten Zweck verwendet. Für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem Anbieter außerhalb der W&W- Gruppe oder Auszahlung fallen gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz anlassbezogene Kosten in Höhe von 100 € an. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Diskont von 1% des Guthabens einbehalten.</p> <p>Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich fallen gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz anlassbezogene Kosten in Höhe von 150 € an.</p>		
Verfügbarkeit des Guthabens	<p>Bei einem geförderten Verwendungszweck wird das Bausparguthaben durch Zuteilung oder Kündigung entnommen. Eine Teilentnahme zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung ist nicht möglich. Das Guthaben wird vollständig ausbezahlt. Damit endet die Sparphase. Bei einer nicht geförderten Verwendung des Bausparguthabens sind die gewährten Riester-Zulagen und gegebenenfalls zusätzlich gewährte Steuerersparnisse zurückzuzahlen.</p> <p>Wurde der Bausparvertrag bis zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) weder zuteilteilt noch gekündigt, wird das Guthaben als lebenslange Altersrente ausbezahlt. Der Beginn der Auszahlungsphase muss ab Vollendung des 62. Lebensjahres liegen. Ist kein Auszahlungszeitpunkt vereinbart, so beginnt die Rentenauszahlung nach Vollendung des 67. Lebensjahres.</p>	
Besteuerung	<p>Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), da eine nachgelagerte Besteuerung erfolgt. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater. Es ist kein Freistellungsauftrag notwendig, da die Zinserträge nicht auf den Freistellungsbetrag angerechnet werden.</p>	
Sonstiges	<p>Jeder Bausparer erhält spätestens mit der Unterschrift seiner Vertragsunterlagen folgende Informationen ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bausparbedingungen ■ Europäisches Standardisiertes Merkblatt ■ Datenschutzhinweise ■ Vorvertragliche Informationen ■ Produktinformationsblätter ■ Informationsbogen für den Einleger <p>Staatliche Zulagen (Spar- und Darlehensphase)</p> <p>Als zertifizierter Altersvorsorgevertrag wird der Bausparvertrag, unabhängig von Einkommensgrenzen, mit staatlichen Zulagen und ggf. Steuerersparnissen („Riester-Förderung“) unter bestimmten Voraussetzungen besonders gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundzulage von 175 € pro Person. ■ Kinderzulage von 185 € für jedes vor 2008 geborene Kind bzw. 300 € für jedes ab 2008 geborene Kind. ■ Berufseinsteiger erhalten einmalig einen Bonus in Höhe von 200 €, wenn diese spätestens im Jahr ihres 25. Geburtstages Riesterbeiträge leisten. <p>Um die maximale Riester-Zulage zu erhalten, muss der Bausparer jährlich 4% seines Vorjahres-Bruttoeinkommens, bis maximal 2.100 € (inklusive Zulagen) einzahlen, mindestens aber 60 €. Die Beiträge können ggf. auch als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Riester-geförderte Bausparguthaben und -darlehen müssen für bestimmte wohnungswirtschaftliche Maßnahmen eingesetzt werden, ansonsten muss die Förderung zurückbezahlt werden. Die wichtigsten geförderten Verwendungszwecke sind der Neubau oder Kauf, die Entschuldung eines Immobiliendarlehens und der Barriere reduzierende Umbau einer selbstgenutzten Immobilie. Das riestergeförderte Bauspardarlehen muss spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt werden. Wird der Bausparvertrag nicht wohnungswirtschaftlich verwendet und besteht er noch bis zu dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) fort, erfolgt die Auszahlung des Guthabens in Form einer lebenslangen Altersrente.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und die Regelungen des Bausparkassengesetzes.</p>	

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif RD 2020, Tarifvarianten Premium (P) und Trend (T) für Neuabschlüsse ab dem 01.06.2024

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens	§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens	§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungsersatz
§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/ Variantenpreis	§ 10 Agio	§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 2 Sparzahlungen	§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens	§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens	§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse	§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags	§ 13 Ermäßigung und Erhöhung von Bausparverträgen	§ 21 Bedingungsänderungen
§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung	§ 14 Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte	§ 22 Auszahlung einer lebenslangen Altersversorgung
§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung	§ 15 Kündigung des Bausparvertrages	§ 23 Außergerichtliche Streitschlichtung
§ 7 Darlehensvoraussetzungen/ Sicherheiten	§ 16 Kontoführung/Mitteilungspflichten des Bausparers	Besondere Bedingungen für eine Alters- vorsorge-Bauspar-Vorfinanzierung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizie- rungsgesetz
§ 8 Bauspar-Risikolebensversicherung		

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Der Bausparvertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, ist ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Er ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 a und des Fünften Abschnittes des Einkommensteuergesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen förderungsfähig.

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen ein zinsgünstiges Darlehen zu erlangen.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrags wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Durch die Wahl des Tilgungsbeitrags und des Darlehenszinses in der Tarifvariante P nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparer sowohl die Zeitspanne bis zur Zuteilung als auch die Laufzeit und die effektive Verzinsung des Bauspardarlehens wesentlich beeinflussen.

Die Bausparkasse zahlt nach Zuteilung auf Wunsch des Bausparers das angesparte Guthaben und – nach positivem Ergebnis der Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Mit Beginn der Darlehensphase kann der Bausparer für seine Finanzierung also über einen Betrag bis zur Höhe der Bausparsumme verfügen. Für die förderunschädliche Auszahlung müssen die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz eingehalten werden.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse unter Berücksichtigung von Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Wofür geförderte Bausparguthaben und Bauspardarlehen aus Altersvorsorge-Bausparverträgen verwendet werden können, ergibt sich aus dem Bausparkassengesetz in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und dem Einkommensteuergesetz. Die wichtigsten geförderten Verwendungszwecke gemäß § 1 Abs. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in Verbindung mit § 92 a Abs. 1

Einkommensteuergesetz sind die Anschaffung und die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung, die Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, der altersgerechte oder barriere-reduzierende Umbau, der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb von Dauerwohnrechten (z.B. in Senioren- oder Pflegeheimen). Wird das Bauspardarlehen für andere als die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Möglichkeiten – insbesondere für Modernisierungen – verwendet, so ist dies eine förderschädliche Verwendung.

Gemäß § 92 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz muss der Bausparer die Verwendung des Kapitals nach § 92 a Einkommensteuergesetz spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags bei der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) beantragen und notwendige Nachweise erbringen.

Für die förderunschädliche Verwendung des Bausparguthabens erfolgt seine Entnahme über eine Zuteilung oder eine Kündigung des Bausparvertrags. Die für eine wohnwirtschaftliche Verwendung erforderlichen Mindestentnahmebeträge/Mindestdarlehensbeträge nach § 92 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz müssen aus diesem Vertrag selbst erbracht werden und können nicht durch Entnahme- oder Darlehensbeträge aus mehreren Verträgen bei dieser Bausparkasse oder bei anderen Anbietern erreicht werden. Das Guthaben ist stets vollständig zu entnehmen.

Wird der Bausparvertrag nicht wohnungswirtschaftlich verwendet und besteht er noch bis zu dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase fort, erfolgt die Auszahlung des Guthabens in Form einer lebenslangen Altersversorgung.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur dann erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 b) und c) sowie § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Die vom Bausparer zu zahlenden Kosten und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

Konditionenübersicht	
Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten	
Maximale Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten	1,5% der Bausparsumme
Abschlussgebühr	1,0% der Bausparsumme
Variantenpreis (Tarifvariante P)	0,5% der Bausparsumme
Kontogebühr jährlich	
Sparphase	20 Euro
Auszahlungsphase	siehe § 17 Abs. 1 b
Anlassbezogene Kosten	
Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem externen Anbieter oder Auszahlung	100 Euro
Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich	150 Euro
Guthabenzinsen jährlich	
Tarifvariante P	0,01 %
Tarifvariante T	mind. 0,20 %
	abhängig von der Umlaufrendite gemäß § 3 Abs. 1, aber max. 4 % Gesamtverzinsung
Darlehenszins (gebundener Sollzins) jährlich	
Tarifvariante P	1,50%/2,25 %
ab 100.000 Euro Bausparsumme	1,25%/2,00 %
Tarifvariante T	durchschnittlicher Guthabenzins (mind. 0,20 %; max. 4 %) + 2,49 Prozentpunkte, (mind. 2,69 %; max. 6,49 %), gemäß § 11 Abs. 1
Agio (Tarifvariante T)	2% des Bauspardarlehens
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung¹	
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 1,50 % (P 1,50)	1,82 % – 2,14 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 2,25 % (P 2,25)	2,52 % – 2,81 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 1,25 % (P 1,25)	1,57 % – 1,88 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 2,00 % (P 2,00)	2,27 % – 2,54 %
Tarifvariante T	3,33 % – 7,26 %
Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte/Gebühren erhoben gemäß § 6 Abs. 2, § 8, § 15 Abs. 1, § 17 und § 22 Abs. 5.	

¹ Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/Variantenpreis

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags und den Vertragsbeginn bzw. das Abschlussdatum. Die Bausparsumme soll mindestens 10.000 Euro betragen. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Tarifvarianten P und T. Die Entscheidung für die Tarifvariante ist endgültig.

Beträgt die Bausparsumme in der Variante P mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 2,25% auf 2,00% bzw. von 1,50% auf 1,25%.

(3) In der Tarifvariante P kann bei Vertragsabschluss zwischen zwei Darlehenszinsen gewählt werden. Trifft der Bausparer keine Wahl, so wird der Vertrag mit dem höheren Darlehenszins geführt. Außerdem besteht in der Tarifvariante P die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss anstelle des standardmäßig vorgesehenen Tilgungsbeitrags einen anderen Tilgungsbeitrag zwischen 4% und 8% der Bausparsumme zu wählen. Die Wahl eines anderen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinses kann die Wartezeit bis zur Zuteilung erheblich verkürzen oder verlängern. Ein späterer Wechsel des Darlehenszinses sowie des Tilgungsbeitrags ist – mit Ausnahme des Wechsels in den höheren Darlehenszins – nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(4) Mit Abschluss des Bausparvertrags wird in allen Tarifvarianten gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme berechnet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.

In der Tarifvariante P berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in dieser Variante bestehenden Besonderheiten gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz einen Variantenpreis in Höhe von 0,5% der Bausparsumme.

Somit betragen die Abschluss- und Vertriebskosten maximal 1,5% der Bausparsumme.

Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Die erste Rate wird bei Vertragsabschluss, die Folgeraten werden jeweils ein Jahr später fällig. Bei Auszahlung nach Zuteilung (§ 6) oder Rückzahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung (§ 15) vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis fällig und dem Bausparkonto belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder nach Kündigung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz verwendet.

(5) Die Abschlussgebühr sowie der Variantenpreis werden nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag vor Zuteilung gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung ganz oder teilweise verzichtet wird. Absatz 7 bleibt unberührt.

Die Bausparkasse kann jedoch den bei Kündigung und vorzeitiger Auszahlung anfallenden Diskont, wenn er mindestens 50 Euro beträgt, bis zur Höhe von 100 Euro auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten neu abzuschließenden Bausparvertrags anrechnen.

(6) Eine Kapitalübertragung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 b Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Bausparkasse. Erfolgt im Zusammenhang mit der Kapitalübertragung ein Neuabschluss oder eine Erhöhung eines Altersvorsorgevertrags, werden die hierfür nach §§ 1 Abs. 4, 13 Abs. 3 zu berechnende Abschlussgebühr und der Variantenpreis vermindert. Hierzu wird bei der für die Berechnung der Abschlussgebühr und des Variantenpreises maßgeblichen Bausparsumme ein Betrag von 50% des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI Einkommensteuergesetz geförderten Kapitals zum Abzug gebracht. Voraussetzung für diese Verminderung der Abschlussgebühr und des Variantenpreises ist, dass das zu übertragende Kapital spätestens 12 Monate nach Abschluss des Bausparvertrags oder der Erhöhung des bestehenden Altersvorsorgevertrags auf dem Bausparkonto gutgeschrieben wird. Sofern der Bausparer einen eventuell späteren Zahlungseingang nicht zu verantworten hat, wird die 12-Monatsfrist entsprechend verlängert. Bei Erhöhungen, die nach Gutschrift des übertragenen Kapitals beantragt werden, werden die Abschlussgebühr und der Variantenpreis nicht vermindert. War eine Jahresrate der Abschlussgebühr oder des Variantenpreises vor Gutschrift des übertragenen Kapitals bereits unvermindert belastet, erfolgt die Gutschrift des Minderungsbetrags mit Fälligkeit der nächsten Folgeraten.

(7) Ein Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn bei Abschluss des Vertrages kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.

Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 Euro dem Bausparkonto wiedergutgeschrieben, wenn der Vertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Die Gutschrift erfolgt am Ende desjenigen Kalendermonats, in dem beide Bedingungen erstmals erfüllt sind.

Vertragsänderungen (§ 13) und eine Vertragsübertragung (Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gemäß § 14) vor Entstehung des Anspruchs auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr wirken sich wie folgt aus:

- Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrags (§ 13 Abs. 2) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 3) wird die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.

Auch in den vorgenannten Fällen (Ermäßigung und Erhöhung) erfolgt die Wiedergutschrift nur dann, wenn der Jugendbausparvertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Abschlussdatum des Bausparvertrages. Ein eventuell nach § 13 neu festgelegter Vertragsbeginn bleibt unberücksichtigt.

Nach einer Übertragung (§ 14) wird der Bausparvertrag nicht als Jugendbausparvertrag fortgeführt. Ein Anspruch auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr kann nicht mehr entstehen.

§ 2 Spargahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) betragt 5% der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2 c) an die Bausparkasse zu entrichten. Der Bausparer kann diese Bausparung fortsetzen, bis das Guthaben die Hohle von 50% der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die uber den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Hohle von 50% der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme der Zustimmung der Bausparkasse bedarf, die sie auch mit Auflagen verbinden kann. Zahlungen bis zur Ausschopfung des Forderhochstbetrags fur Altersvorsorgebeitrage gema § 10 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind bis zum Erreichen der Bausparsumme stets zulassig. Die Gutschrift von staatlichen Forderungen erfolgt auch dann, wenn die Bausparsumme erreicht ist.

(2) Spargahlungen sind insbesondere ausgeschlossen, soweit sie zusammen mit dem vorhandenen Bausparguthaben die Bausparsumme ubersteigen. Abs. 1 S. 6 bleibt unberuhrt.

(3) Zahlungen zur Minderung des Wohnforderkontos gema § 92 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz oder zur Reinvestition des Altersvorsorgevermogens nach Aufgabe der Selbstnutzung gema § 92 a Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind nicht moglich.

(4) Der Bausparer hat das Recht, die Spargahlungen jederzeit auszusetzen und damit den Vertrag ruhen zu lassen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird jahrlieh auf der Grundlage taggenauer Berucksichtigung aller Zahlungeingange verzinst. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.

In der Tarifvariante P wird das Bausparguthaben mit 0,01 % jahrlieh verzinst.

In der Tarifvariante T wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20% jahrlieh verzinst (Mindestverzinsung). Daruber hinaus erhalt der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfallt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekundigt wird. Der Sonderzins entfallt von Beginn des Vertrages an auch dann, wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewahrt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient.

Der Zinssatz fur den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jahrlieh fur die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Mastab fur die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tagliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inlandischer Emittenten nach Wertpapierarten/borsennotierter Bundeswertpapiere/zusammen“ veroffentlicht wird.

Der Zinssatz fur den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzuglich 0,7 Prozentpunkte, betragt aber hochstens 3,80%. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto gefuhrt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparkonto verzinst.

(2) Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fallig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante T einem Sonderkonto zu den vorgeannten Falligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto ubertragen.

Die Zinsen werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrags ist eine Voraussetzung fur die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklaren, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparvertrage zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Der jeweils letzte Tag eines Monats ist ein Bewertungsstichtag. Der zugehorige Zuteilungstermin ist immer der erste Tag des Monats, der dem Bewertungsstichtag nach Ablauf von 3 Monaten folgt.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt.

Tarifvariante P

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird zunachst die Summe samtlicher Habensalden SHS (jeweilige Hohle des Bausparguthabens, jedoch hochstens die Bausparsumme) an den

vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen und die Differenz D zwischen Bausparsumme BS und dem Bausparguthaben G ermittelt, wobei G das Guthaben am zugehorigen Bewertungsstichtag, hochstens aber die Bausparsumme, ist. Bei einem Bausparguthaben von mehr als 50% der Bausparsumme wird die Differenz D auf 50% der Bausparsumme gesetzt.

TB ist die Hohle des Tilgungsbeitrags in Euro (§ 11 Abs. 2). Der Faktor F, der Zinsfaktor ZF und der Anspargrad ANSP, der mindestens 0 ist, ergeben sich wie folgt:

Tarifvariante	ZF	F	ANSP	MGH
P 1,50, P 1,25	0,503	$1 - 64 \times \frac{TB - 0,004 \times BS}{BS} \times ANSP$	$\frac{G}{BS} - MGH$	0,4
P 2,25, P 2,00	0,286			0,3

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{200 \times TB \times F}{D/750 + ZF \times D \times D / (SHS + 3 \times G)}$$

Das Ergebnis wird kaufmannisch auf eine ganze Zahl gerundet.

Tarifvariante T

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird die Summe samtlicher Habensalden SHS (jeweilige Hohle des Bausparguthabens, jedoch hochstens die Bausparsumme), an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen mit dem Bewertungszahlfaktor 7 multipliziert und durch die Bausparsumme (BS) geteilt. Fur die Berechnung der Habensalden und der Erreichung der Mindestansparung (§ 4 Abs. 2) wird die Mindestverzinsung von 0,20% zu Grunde gelegt.

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{SHS \times 7}{BS}$$

Das Ergebnis wird kaufmannisch auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Fur Zuteilungen an einem bestimmten Zuteilungstermin konnen nur die Bausparvertrage berucksichtigt werden, bei denen zum zugehorigen Bewertungsstichtag

- seit Vertragsbeginn 12 Monate (Mindestsparzeit) vergangen sind,
- die Bewertungszahl mindestens 200 (Mindestbewertungszahl) betragt und
- das Bausparguthaben des Vertrags ein Mindestsparguthaben von
 - 30% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten P 2,25 und P 2,00,
 - 40% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten P 1,50, P 1,25 und T erreicht hat.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den fur die Zuteilung verfugbaren Mitteln fur jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

e) Nach Wahl eines neuen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinses nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparvertrag fruhestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nachsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklarung des Bausparers zugeordnet ist.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung gema § 4 nicht fristgema an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung gema § 4 vorbehaltlich § 6 Abs. 1 b) und c) jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag spatestens bei dem Zuteilungstermin, der dem nachsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklarung des Bausparers zugeordnet ist (siehe § 4 Abs. 2 a), vorrangig zu berucksichtigen.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewahrung

(1) a) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer uber das Bausparguthaben jederzeit, uber das Bauspardarlehen nach Erfullung der Voraussetzungen des § 7 verfugen. § 6 Abs. 1 b) und c) bleibt unberuhrt. Wunscht der Bausparer eine Guthabenauszahlung, so wird das Bausparguthaben vollstandig ausgezahlt. Das geforderte Bausparguthaben und das geforderte Bauspardarlehen sind fur die wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz einzusetzen. Die Hohle des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.

b) Für einen Bausparvertrag, der seit mindestens 36 Monaten zuteilt ist (§ 4 Abs. 2), ohne dass der Bausparer die Zuteilung angenommen oder nach Fortsetzung die Wiedergeltendmachung beantragt hat, gilt:

Die Bausparkasse kann den Bausparer in Textform auffordern, innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Zuteilung zu einem Zuteilungstermin innerhalb dieser Frist unwiderruflich anzunehmen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Bausparkasse die Auszahlung des Bauspardarlehens verweigern, wenn sie den Bausparer bei der Aufforderung auf ihr Recht zur Verweigerung der Auszahlung des Bauspardarlehens hingewiesen hat. Im Rahmen der Aufforderung kann die Bausparkasse dem Bausparer ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

Das Recht, das Bauspardarlehen zu verweigern, besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen nicht zu verantworten hat. Das Fehlen einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung ist stets vom Bausparer zu verantworten.

Nach Wegfall des Darlehensanspruchs wird der Bausparvertrag als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG im Übrigen unverändert fortgeführt.

c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 2 c), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse die Auszahlung des Bauspardarlehens verweigern, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Recht zur Verweigerung der Auszahlung des Bauspardarlehens hingewiesen hat.

Das Recht, die Gewährung des Bauspardarlehens zu verweigern, besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der jeweiligen Voraussetzungen nicht zu verantworten hat. So besteht das Recht, die Gewährung des Bauspardarlehens zu verweigern, insbesondere nicht, solange der Bausparvertrag in eine Bauspar-Vorfinanzierung mit einem Vorausdarlehen der Bausparkasse eingebunden ist (§ 1 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 3 AltZertG). Das Fehlen einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung sowie das Nichterreichen des Mindestparguthabens aufgrund einer vom Bausparer selbst gewählten zu niedrigen Besparung oder die Aussetzung der Sparzahlungen nach § 2 Abs. 4 sind jedoch stets vom Bausparer zu verantworten.

Nach Wegfall des Darlehensanspruchs wird der Bausparvertrag als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG im Übrigen unverändert fortgeführt.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 2% Zins jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80% des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswerts nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse jedoch Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Aus-

gaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und

- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrags vereinbart werden.

§ 8 Bauspar-Risikolebensversicherung

Mögliche Beiträge zu einer Bauspar-Risikolebensversicherung sind keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, auch wenn sie im Zusammenhang eines Altersvorsorge-Bausparvertrages geleistet werden. Die Bauspar-Risikolebensversicherung dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird in der Tarifvariante T ein Agio in Höhe von 2% des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld. Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins. Leistet der Bausparer Sondertilgungen, wird das Agio anteilig erstattet. Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der durch die Sondertilgung ersparten Zinsen zum Gesamtbetrag der Zinsen, die bei regulärer Tilgung zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung erfolgt mit vollständiger Tilgung des Bauspardarlehens.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz (Darlehenszins) für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt jährlich (effektive Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung siehe Tabelle im Anhang):

Tarifvariante	Darlehenszins
P	je nach Wahl: 1,50% oder 2,25%
ab 100.000 Euro Bausparsumme	je nach Wahl: 1,25% oder 2,00%
T	Durchschnittlicher Guthabenzins + 2,49 Prozentpunkte (mind. 2,69%; max. 6,49%); siehe Erläuterungen im Folgenden

Tarifvariante T

In der Tarifvariante T bestimmt sich der Sollzinssatz für das Bauspardarlehen in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzinssatz der gesamten Sparphase, bei dessen Berechnung jeweils der kalenderjährliche Gesamtzinssatz mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres gewichtet wird. Die Berechnung erfolgt am zur Zuteilung gehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2). Zum berechneten durchschnittlichen Guthabenzinssatz werden 2,49 Prozentpunkte addiert und so der Sollzinssatz bestimmt.

Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an, sondern macht seine Rechte aus der Zuteilung erst später geltend, gilt Folgendes:

Nimmt der Bausparer bis zum Ablauf des auf die erstmalige Zuteilung folgenden Kalenderjahres die Zuteilung an, gilt für sein Bauspardarlehen der bei erstmaliger Zuteilung ermittelte Sollzinssatz.

Nimmt der Bausparer nach Ablauf dieses Zeitraums die Zuteilung an, wird der für das Bauspardarlehen geltende Sollzinssatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Guthabenzinssatzes am 30. November des Vorjahres berechnet.

Wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient (§ 3 Abs. 1), beträgt der Sollzinssatz 2,69%.

Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsleistungen wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Die im Laufe eines Kalendervierteljahres anfallenden Zinsen werden am Ende dieses Kalendervierteljahres mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen (Abs. 2) oder sonstigen Gutschriften verrechnet. Die durch die vorstehenden Regelungen bedingte Erhöhung der Verzinsung ist im effektiven Jahreszins enthalten. Reichen die Zahlungseingänge eines Kalendervierteljahres nicht aus, die Zinsen zu decken, so werden die künftigen Tilgungsbeiträge oder sonstigen Gutschriften zunächst darauf angerechnet.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich zum ersten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Das geförderte Darlehen ist spätestens bis zu dem in § 1 Abs. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Lebensjahr des Bausparers zu tilgen.

Der Tilgungsbeitrag wird in Promille der Bausparsumme gerechnet und beträgt:

Tarifvariante	Tilgungsbeitrag
P 1,50, P 1,25 im Regelfall	8 ‰
P 2,25, P 2,00 im Regelfall	6 ‰
T	5 ‰

In der Tarifvariante P kann der Tilgungsbeitrag auch einen anderen Wert zwischen 4 ‰ und 8 ‰ der Bausparsumme annehmen, wenn der Bausparer von seinem Wahlrecht (§ 1 Abs. 3) Gebrauch gemacht hat.

(3) Die vom Bausparer zu tragenden Kosten und der geschuldete Aufwendersatz werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im übernächsten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrags mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,50% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Ermäßigung und Erhöhung von Bausparverträgen

(1) In der Tarifvariante T sind keine Ermäßigungen oder Erhöhungen möglich. Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen in der Variante P bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann.

Bei Vertragsänderungen in der Variante P ist die Bausparsumme nach Vertragsänderung maßgeblich für die Höhe des Darlehenszins (§ 11 Abs. 1).

(2) Bei einer Ermäßigung bleibt die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) unverändert. Dadurch steigt die Bewertungszahl an. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Ermäßigung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

Nach einer Ermäßigung kann dem Bausparer auf Antrag der auf die Ermäßigungssumme entfallene Teil der Abschlussgebühr auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten abzuschließenden Folgevertrags angerechnet werden.

(3) Bei einer Erhöhung in der Tarifvariante P werden entsprechend § 1 Abs. 4 eine Abschlussgebühr und ein Variantenpreis berechnet und dem Bausparkonto belastet. Bemessungsgrundlage für die Entgelte ist derjenige Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird.

Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) bleibt unverändert. Dadurch verringert sich die Bewertungszahl. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt, so dass die bisherige Vertragslaufzeit im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt wird. Das Abschlussdatum bleibt dagegen erhalten. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Erhöhung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

Die Erhöhung der Bausparsumme kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Bausparkasse den Bauspartarif oder die betreffende Variante in der vereinbarten Fassung (ausschließlich auf den Wortlaut beschränkte Änderungen ausgenommen) nicht mehr für Neuverträge anbietet. Der Bausparer kann jedoch einen Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrags in einem dann aktuellen Bauspartarif stellen.

(4) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 können die Verträge, die aus Ermäßigungen hervorgehen, schon vor dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Vertragsänderung zugeordnet ist, sofern die Bausparkasse diese nicht früher zuteilt als ohne Vertragsänderung.

§ 14 Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte

Die Abtretung oder Verpfändung von gefördertem Altersvorsorgevermögen ist gemäß § 97 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Bausparer auf Geld gerichtete Ansprüche abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte aus dem Bausparvertrag bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt für die Abtretung nur, wenn ein schützenswertes Interesse der Bausparkasse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechnete Belange des Bausparers an der Abtretbarkeit nicht überwiegen.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag bis einschließlich des Zeitpunkts des Beginns der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Bei Kündigung des Bausparvertrages zu Beginn der Auszahlungsphase gelten § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Auf seinen Wunsch zahlt die Bausparkasse das Bausparguthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 1% des Guthabens zurück. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 auf einen Folgevertrag angerechnet werden.

Der Bausparer kann das gesamte Bausparguthaben (gebildetes Kapital gemäß § 1 Abs. 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) des gekündigten Vertrags förderunschädlich entweder auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bausparkasse oder eines anderen Anbieters übertragen lassen oder nach rechtzeitiger Beantragung bei der zentralen Zulagenstelle die Auszahlung des gesamten Bausparguthabens für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz gegen Nachweis verlangen. Eventuell anfallende Entgelte werden in § 17 geregelt.

(2) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

(3) Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2 a) 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung gemäß Abs. 1 S. 1 nicht möglich, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 Euro jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

§ 16 Kontoführung/Mitteilungspflichten des Bausparers

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft. Aus den von ihnen in der Spar- und Darlehensphase (§ 17 Abs. 1) angesammelten Geldern (Zuteilungsmasse) erfolgen die Zuteilung der Bausparverträge und die Auszahlung der Bausparsummen. Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der baupartechnischen Verwaltung der Zuteilungsmasse.

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Kosten sowie der von ihm geschuldete Aufwendungsersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang in Textform widerspricht.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Bausparer der Bausparkasse Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bausparkasse erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) Die Bausparkasse erhebt für den Altersvorsorge-Bausparvertrag neben den Abschluss- und Vertriebskosten nach § 1 Abs. 4 und 5 folgende Verwaltungs- und anlassbezogene Kosten:

a) In der Sparphase

Die Bausparkasse erhebt gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Verwaltungskosten eine Kontogebühr von 20 Euro pro Jahr.

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.

Die Bausparkasse berechnet gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter oder Auszahlung in Höhe von 100 Euro. Als andere Anbieter gelten nicht die Gesellschaften der W&W-Gruppe. Daneben berechnet sie gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 2 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners in Höhe von 150 Euro.

b) In der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung

Die Bausparkasse berechnet Kosten, die ihr intern bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für die (Teilkapital-)Verrentung entstehen. Die Bausparkasse erhebt gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Verwaltungskosten ab dem Beginn eines Kalenderjahres eine Kontogebühr pro Jahr, deren Höhe noch nicht feststeht. Diesbezüglich wird auf § 22 verwiesen.

(2) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers Leistungen, die nicht der Verwaltung des Altersvorsorgevertrags zuzurechnen sind und daher nicht mit den Verwaltungskosten abgegolten sind und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(3) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(4) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(5) Die Bausparkasse kann Bausparern, die den Bausparvertrag im Rahmen spezieller Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes oder energetischer Sanierung verwenden, belastete Entgelte und Gebühren in Höhe von bis zu 500 Euro gutschreiben. Die jeweilige Höhe und jeweiligen Bedingungen für die Gutschrift sind unter www.wuestenrot.de angegeben und werden auf Anforderung in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Vorbehaltlich der Regelung in § 97 Einkommensteuergesetz gilt Folgendes:

a) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

b) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin

als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):
Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entscheidungseinstellung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderung ohne Vorrang voneinander zufrieden gestellt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 23 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 8, 16 Abs. 1, 2 oder 4, § 17, § 21 oder § 22, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 a) als erteilt, wenn

- aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden, oder
- bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung angepasst werden, oder
- cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder
- dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

§ 22 Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung

(1) Wurde bis zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase weder die Zuteilung angenommen noch der Bausparvertrag gekündigt, erhält der Bausparer von der Bausparkasse gemäß Abs. 2 eine lebenslange unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) zur Verfügung, sofern der Bausparer nicht vorher darüber verfügt hat. Dies gilt auch, wenn der Bausparer den Bausparvertrag zu Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 15 Abs. 1 übertragen lässt.

Die Bereitstellung des zur Verfügung stehenden Kapitals für die lebenslange Altersversorgung erfolgt gemäß Satz 1 zu dem vorgemerkten Termin.

Die Altersversorgung wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Bausparers (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt.

Ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des in § 92 a Einkommensteuergesetz für diesen Fall genannten Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase.

Auf Wunsch des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse ein abweichender Termin vereinbart werden. Ein entsprechender Antrag muss in Textform mindestens 12 Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt werden.

(2) Die monatlichen Leistungen erfolgen entsprechend der Mitteilung der Bausparkasse in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr. Die Leistungen bleiben während der gesamten Auszahlungsphase gleich oder steigen.

(3) Die Bausparkasse hat das Recht, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz abzufinden.

Die Bausparkasse informiert den Bausparer, falls sie die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung vornehmen wird. In diesem Fall kann der Bausparer bis vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des Folgejahres durch Erklärung in Textform verlangen.

(4) Der Bausparer kann verlangen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen in einem Betrag ausbezahlt wird. Dies hat der Bausparer der Bausparkasse mit einer Frist von 1 Monat vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform mitzuteilen.

(5) Dem Bausparer werden mit einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten in Textform mitgeteilt. Die Höhe dieser Verwaltungskosten steht heute noch nicht fest. Die Bausparkasse wird diese Verwaltungskosten nach § 2 a Satz 1 Nr. 1 a (als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro), b (als Prozentsatz des gebildeten Kapitals) und f (ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz dem Bausparer in Rechnung stellen bzw. weiterbelasten. Zudem wird auf § 17 Abs. 1 b verwiesen.

§ 23 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt. Der Bausparer erreicht die Schlichtungsstelle wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91 500

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucherangelegenheiten unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen.

Besondere Bedingungen für eine Altersvorsorge-Bauspar-Vorfinanzierung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Zur Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Maßnahme nach § 92 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorausdarlehen gewährt werden, dessen Tilgung ausgesetzt wird. Anstelle der direkten Tilgung wird ein Bausparvertrag in diesem Tarif angespart. Es wird unwiderruflich vereinbart, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Bausparvertrag in diesem Tarif gebildet wird (§ 1 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 3 AltZertG). Bei Zuteilung des Bausparvertrags wird das Vorausdarlehen ohne gesonderte Erklärung mit den aus dem Bausparvertrag bereit gestellten Mitteln verrechnet. Anschließend ist dann das Bauspardarlehen zu tilgen.

Der Vertrag über eine Bauspar-Vorfinanzierung und der gesondert zu unterzeichnende Bausparvertrag in diesem Tarif bilden einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag. § 97 Einkommensteuergesetz ist insoweit nicht anwendbar.

Für das Vorausdarlehen gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz fallen keine separaten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß § 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz an.

Anhang

Anlage zu § 11 ABB

Effektive Jahreszinssätze für das Bauspardarlehen ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung²

Tarifvariante	Gebundener Sollzinssatz	Tilgungsbeitrag	Effektiver Jahreszinssatz bei einer Bausparsumme von		
			100.000 Euro	50.000 Euro	10.000 Euro
Riester P	1,50 %	4‰	–	1,82 %	1,82 %
		6‰	–	1,98 %	1,98 %
		8‰	–	2,14 %	2,14 %
Riester P	1,25 %	4‰	1,57 %	–	–
		6‰	1,72 %	–	–
		8‰	1,88 %	–	–
Riester P	2,25 %	4‰	–	2,52 %	2,52 %
		6‰	–	2,67 %	2,67 %
		8‰	–	2,81 %	2,81 %
Riester P	2,00 %	4‰	2,27 %	–	–
		6‰	2,41 %	–	–
		8‰	2,54 %	–	–
Riester T	2,69 %	5‰	3,33 %	3,33 %	3,33 %
	4,59 %	5‰	5,29 %	5,29 %	5,29 %
	6,49 %	5‰	7,26 %	7,26 %	7,26 %

² Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Sofern Ihre Daten für die Erbringung unserer Dienstleistung auch durch andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe als verantwortliche Stellen verarbeitet werden, wenden Sie sich an die jeweiligen Unternehmen. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter:
www.ww-ag.com/go/konzernadressen

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gleichzeitig Datenschutzbeauftragter der anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe) erreichen Sie unter:

Wüstenrot Bausparkasse AG
Datenschutzbeauftragter
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
E-Mail-Adresse: dsb@ww-ag.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische Gruppe, von für Sie regional jeweils zuständigen Vermittlern, Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten (z.B. der SCHUFA) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Stammdaten (die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kunden-/Inhabernummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Vertrags-/Kontonummer(n)), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Vertrags-/Kontoinhaber/Darlehensnehmer, wirtschaftliche Berechtigte, Begünstigte, Sparer) sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten).

Weitere relevante personenbezogene Daten sind weitere Personalien (Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und weitere Authentifizierungsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen), Produktdaten (z. B. Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen digitalen Diensten (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bauspar-, Einlagen-, Kredit- und Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kreditinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs.1 f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bausparkasse;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts.
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung in der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1a DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gewerkschaftszugehörigkeit für die Berechnung von Vorteilsbedingungen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung ausdrücklich ein.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bausparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Bausparkassengesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der

Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bausparkasse und der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe sowie die Auskunft an Behörden.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bausparkasse erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschriftenermittlung.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bausparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).
- Andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren. Sollten wir darüber hinaus personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu_de.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf **Widerspruch** aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Ihre Wohnanschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und zu speichern. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. In wieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring/Rating) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring, bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Merkblatt Registrierung zum Kundenportal

Ihr Kundenportal von Wüstenrot – schnell, einfach und bequem!

In wenigen Tagen erhalten Sie eine E-Mail für die Anmeldung zum Kundenportal. Die Registrierung lässt sich in wenigen Schritten abschließen.*

Bitte öffnen Sie die E-Mail und klicken Sie auf den Link. Anschließend müssen Sie nur noch Ihre persönlichen Anmeldeinformationen eintragen und schon sind Sie angemeldet.

Jetzt können Sie unsere umfangreichen Online-Services im Kundenportal nutzen. So haben Sie den Überblick über Ihre Verträge oder können jederzeit Ihren Kontostand einsehen, die Wohnungsbauprämie beantragen, den Freistellungsauftrag einrichten oder auch Ihren Jahreskontoauszug online abrufen. Den Jahreskontoauszug erhalten Sie jedes Jahr automatisch digital in das Postfach im Portal.

Sie haben keine E-Mail erhalten? Dies kann folgende Ursachen haben:

- ✓ Sie sind bereits registriert? Dann müssen Sie nichts weiter tun und können Ihr [Kundenportal](#) bequem und überall nutzen
- ✓ Möglicherweise ist die E-Mail in Ihrem Spam-Ordner gelandet?

Gerne hilft Ihnen auch unser Kundenservice +49 7141 16 755900 weiter.

Ihr Wüstenrot Service Team

P.S.: Sie sind bereits Kunde und haben einen Registrierungscode erhalten? Dann können Sie diesen direkt unter [wuestenrot.de/digital](https://www.wuestenrot.de/digital) eingeben. In nur drei Schritten sind Sie registriert.

* Für bestimmte Personen, wie zum Beispiel juristische Personen, Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften, ist der Zugriff über das Online-Postfach im Kundenportal nicht möglich. Diese Kunden erhalten ihren Jahreskontoauszug und Mitteilungen weiterhin per Post.

